



LEE MV | Doberaner Str. 13 | 18057 Rostock

Amt für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg
Pampower Straße 68

19061 Schwerin

Per E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

**Landesverband Erneuerbare
Energien MV e.V.**
Doberaner Str. 13
18057 Rostock
E-Mail: info@lee-mv.de
Web: www.lee-mv.de

Rostock, 29. September 2025

Stellungnahme des Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V. zur Beschlussvorlage VV-05/25 über den Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V. nimmt im Folgenden Stellung zur Beschlussvorlage VV-05/25 über den Abschluss der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.

Der avisierte finale 5. Entwurf - Beschlussvorlage VV-05/25 - zeigt eine stark modifizierte und auf 1,4 % reduzierte Gebietskulisse auf. Zahlreiche Gebiete, die in den vorherigen vier Entwürfen (2016–2024) noch enthalten waren, werden abrupt und willkürlich nicht mehr als Vorranggebiete identifiziert und dargestellt.

Besonders problematisch ist, dass in den betroffenen Gebieten seit Jahren BImSchG-Anträge laufen, die bislang trotz klar geregelter Verfahrensfristen keine Genehmigung erhalten haben. Eine Ablehnung dieser Anträge anhand willkürlich neu eingeführter regionalplanerischer Rahmenbedingungen verursacht weitreichende wirtschaftliche Schäden. Folglich sehen sich die Vorhabenträger dazu gezwungen, jegliche zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einzulegen sowie Schadensersatz einzufordern.

Gern stehen wir für einen Dialog zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Johann-Georg Jaeger
Vorsitzender



Die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie ist ein zentraler Baustein zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenziele gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Mecklenburg-Vorpommern. Der Fokus der Bundesregierung auf den Ausbau erneuerbarer Energien ist ein bedeutender Schritt, um die Ausbauziele des EEG und die energie- und klimapolitischen Ziele der Europäischen Union zu erreichen. Hierbei spielt der Ausbau der Windenergie an Land eine überragende Rolle. Um dieser gerecht zu werden, wurde den erneuerbaren Energien im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben (§ 2 EEG).

Kernaussagen dieser Stellungnahme

- **Westmecklenburg verfügt über enormes raumordnerisches Potenzial bzgl. geeigneter Flächen für die Windenergienutzung. Etwa 5,6 % der Fläche standen nach Anwendung des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land in der Region zur Verfügung. Im vierten Entwurf (2024) wurden 2,2 % der Regionsfläche als potenzielle Vorranggebiete Wind identifiziert und dargestellt.**
- **Der Planungsverband Westmecklenburg hat es in über 12 Jahren nicht geschafft, ein Konzept für die Steuerung der Windenergie zu verabschieden. Zudem existiert seit Januar 2017 in der Region keine Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie mehr, da das RREP 2011 vom OVG Greifswald für unwirksam erklärt wurde. Folglich sind Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich nach §35 BauGB grundsätzlich zulässig. Insbesondere WEA-Standorte in Gebieten der Kulisse des vierten Entwurfs (2024) sind aus raumordnerischer Sicht besonders geeignet und genehmigungsfähig.**
- **Der avisierte (finale) 5. Entwurf - Beschlussvorlage VV-05/25 - zeigt eine stark modifizierte und auf 1,4 % reduzierte Gebietskulisse auf. Unzählige Gebiete, welche fortwährend in den vorangegangenen vier Entwürfen (2016–2024) enthalten waren, sowie in diversen Beteiligungsrunden und Abwägungsverfahren bestätigt wurden, werden "abrupt" nicht mehr als geeignete Vorranggebiete identifiziert und dargestellt.**
- **Aufgrund der enormen zeitlichen Verschleppung der Aufgabe, geeignete Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Westmecklenburg festzulegen und auf Basis der wiederkehrenden regionalplanerischen Bestätigung der o. g. Gebiete, wurden in den letzten Jahren auf diesen Flächen durch diverse Vorhabenträger Projekte weiterentwickelt und entsprechende BImSchG-Genehmigungsanträge für WEA beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg eingereicht (133 WEA mit 797 MW in 11 Gebieten, die viermal in allen Entwürfen bestätigt wurden / 23 WEA mit 126 MW in 3 Gebieten, die in drei Entwürfen bestätigt wurden / 52 WEA mit 359 MW in 4 Gebieten, die in zwei Entwürfen bestätigt wurden / 27 WEA mit 130 MW in 11 Gebieten, die einmal im Entwurf dargestellt wurden).**
- **Besonders problematisch ist, dass die klar gesetzlich geregelten Bearbeitungsfristen (Verfahrensdauer für BImSchG-Anträge) bei über 200 WEA in den o. g. Gebieten überschritten wurden. Eine eventuelle Ablehnung der Genehmigungsanträge auf Grundlage regionalplanerischer Aspekte beinhaltet Schäden über ein entgangenes Investitionsvolumen von etwa 3,5 Milliarden Euro sowie weitreichende wirtschaftliche Schäden für**



Landeigentümer, Landwirte, Subunternehmen, Dienstleister und Gemeinden (entfallene BüGem-Zahlungen von etwa 340 Millionen EUR). Für die Vorhabenträger würden sich erhebliche und existenzdrohende Folgen ergeben. Folglich sehen sich diese gezwungen, jegliche zur Verfügung stehenden Rechtsmittel einzulegen und Schadensersatz einzufordern.

- Am 01.10.2025 soll auf der 75. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie mit dem 5. Entwurf - Beschlussvorlage VV-05/25 - zum Abschluss gebracht werden. Es ist kein anschließendes Beteiligungsverfahren und keine weitere Abwägung vorgesehen. Die fehlende, erneute Beteiligung stellt jedoch einen Verstoß gegen § 9 Abs. 3 ROG dar. Eine Verletzung der Beteiligungsvorschrift des § 9 ROG ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ROG eine beachtliche Verletzung von Verfahrensvorschriften des ROG. Die vorangegangene Bekanntgabe und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Beschluss zur Reduzierung der Flächenkulisse ersetzt nicht die ausstehende Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG.
- Solange die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM nicht in Kraft ist, entfaltet der 5. Entwurf - Beschlussvorlage VV-05/25 - keine „negative Vorwirkung“. Auch außerhalb der geplanten Windenergiegebiete bleiben Windenergieanlagen raumordnungsrechtlich zulässig.

Forderung des Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern

- Der LEE MV fordert den Planungsverband dazu auf zur ursprünglichen Planung von 2,1 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Wind im einstufigen Verfahren bis 2027 zurückzukehren sowie zumindest den aktuellen Entwurf in einer geeigneten Form zu überarbeiten, so dass Gebiete, welche bereits seit Jahren in den vergangenen Entwürfen bestätigt wurden, als Vorranggebiete Wind mit aufgenommen werden.
- Zudem sollten alle weiteren Potenziale/Flächen aus dem vierten Entwurf vom 24.04.2024 zumindest als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, damit in den nächsten Jahren in diesen Gebieten keine der Windenergie entgegenstehenden Vorhaben genehmigt/umgesetzt werden (Konservierung).
- Mit Blick auf die laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahren in den seit Jahren diskutierten Windenergiegebieten (innerhalb der Entwurfskulisse vom 24.04.2024 mit 2,2 %), welche nun aus der aktuellen Entwurfskulisse herausfallen sollen, und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden sowie drohenden Schadensersatzforderungen, regen wir als LEE MV an, eine Übergangslösung für jene Windenergieanlagen/Projekte zu schaffen, für die im BImSchG-Genehmigungsverfahren die Vollständigkeit festgestellt bzw. für die bereits die fachbehördliche Beteiligung gestartet wurde. Unter dem Mantel des Vertrauensschutzes sind für diese Windenergieanlagen/Projekte entsprechende Sonderregelungen zu formulieren sowie Übergangsvorschriften aufzunehmen.
- Die laufenden Genehmigungsverfahren beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg müssen zügig abgearbeitet und beschieden werden. Die Energiewende und die politisch gesetzten Ausbauziele können nur erreicht werden, wenn klare Fristen und Verbindlichkeit bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen eingehalten werden.
- Für den 5. Planungsentwurf ist eine finale Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung sowie eine anschließende, rechtskonforme Abwägung durchzuführen.



Gebietskulisse Beschlussvorlage VV-05/25 - unverantwortlich, willkürlich und fahrlässig

Laut § 4 Satz 2 Landesplanungsgesetz M-V, dort Teil 2, wird der Planungszeitraum für regionalplanerische Festlegungen in der Regel auf 10 Jahre festgelegt. Die aktuelle Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg startete am 20.03.2013 mit einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss. Die Region Westmecklenburg befindet sich folglich seit über 12 Jahren im Planungsprozess und der Regionale Planungsverband hat in den letzten 12 Jahren keine steuernde Planung für die Windenergie umgesetzt. Auf der 68. Verbandsversammlung am 30.11.2022 wurde in diesem Zusammenhang "reumütig" beschlossen, die Flächenziele nach dem WindBG in einem Schritt auszuweisen. Ziel war es, den Flächenbeitragswert für 2032 von 2,1 % bereits bis 2027 zu erfüllen. Seit dem Start der Teilfortschreibung 2013 wurden bis heute in der Planungsregion Westmecklenburg vier Entwurfsplanungen für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung veröffentlicht, Beteiligungsverfahren wurden durchgeführt und Abwägungen vorgenommen: 1. Entwurf 2016 – Bereitstellung von 0,9 % der Fläche, 2. Entwurf 2018 - Bereitstellung von 0,9 % der Fläche, 3. Entwurf 2021 - Bereitstellung von 1,1 % der Fläche, 4. Entwurf 2024 - Bereitstellung von 2,2 % der Fläche. In die Erarbeitung und Bearbeitung der Entwürfe wurde viel Zeit und Geld auf der Seite des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg und des Planungsverbandes (Verbandsversammlungen, Gutachten, Planerstellung, Abwägung etc.) aber auch auf der Seite der Öffentlichkeit (Stellungnahmen, Naturschutz- und Rechtsgutachten etc.) investiert.

Die 71. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat am 24.04.2024 beschlossen, die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg 2011 für die vierte Beteiligungsstufe freizugeben. Der vierte Entwurf beinhaltet eine Flächenkulisse von Vorranggebieten Windenergie in Höhe von 2,2 % der Regionsfläche. Dieser Entwurf zeigte auf, dass die Bereitstellung von 2,1 % der Fläche in der Planungsregion Westmecklenburg anhand des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023) raumordnerisch umsetzbar ist. Viele Gebiete in der Entwurfskulisse waren bereits seit dem ersten Entwurf 2016 bekannt und wurden durch den Planentwurf erneut (zum vierten Mal!) bestätigt.

In der 74. Verbandsversammlung am 09.04.2025 wurde jedoch beschlossen, die Erneuerbaren-Energien bzw. Wind-Onshore in Westmecklenburg auszubremsen und die Herausforderungen im Klimaschutzbereich zukünftigen Generationen zu überlassen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat beschlossen (Beschluss VV-03/25), die Flächenkulisse des vierten Entwurfs auf 1,4 % zu reduzieren sowie die Abwägung der Stellungnahmen aus der 4. Öffentlichkeitsbeteiligung daraufhin auszurichten.

Für die 75. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 01.10.2025 wird nun in der Beschlussvorlage VV-05/25 vorgesehen, die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg 2011 in einer willkürlichen sowie fahrlässigen Fassung mit reduzierter Flächenkulisse von 1,4 % zu beschließen. Der anvisierte (finale) 5. Entwurf zeigt eine stark modifizierte Gebietskulisse auf. Unzählige Gebiete, welche fortwährend in den vorangegangenen vier Entwürfen (2016–2024) enthalten waren, sowie in diversen Beteiligungsrounden und Abwägungsverfahren bestätigt wurden, werden "abrupt" nicht mehr als geeignete Vorranggebiete identifiziert und dargestellt. Der Öffentlichkeit wurde vorab nicht mitgeteilt, nach welchen Kriterien



und Maßstäben die neue Flächenkulisse umgesetzt wurde. Im Übrigen wurden jegliche Beschlüsse und Ziele aus den letzten Monaten aufgehoben. Jegliches Vertrauen in den Planungsverband Westmecklenburg und in die seriöse Planungsarbeit des Organs wurde damit erschüttert.

Tabelle: Übersicht über entfallene VRG Wind

Wie oft Entwurf	im Anzahl Gebiete	Summe ha	Summe WEA	Summe MW
1	11	1.610	27	130
2	4	610	52	359
3	3	376	23	126
4	11	2.172	133	797
Gesamt-ergebnis	29	4.769	235	1.412

Der 4. Entwurf 2024 der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 enthielt 73 VRG Windenergie mit 15.329 ha enthalten, was 2,2 % des Planungsraums entspricht. Im anvisierten 5. Entwurf, der am 01.10.2025 auf der 75. Verbandsversammlung beschlossen werden soll, soll die Gebietskulisse um 29 VRG Windenergie reduziert werden (auf 43 Gebiete mit 10.189 ha bzw. 1,45 % des Planungsraumes). Die Vorgehensweise zur Reduzierung der Gebietskulisse ist nicht nachvollziehbar, sie wirkt willkürlich und realitätsfern. Die Kriterien, welche für die Reduzierung der Fläche angewendet werden, wurden im Vorfeld nicht transparent kommuniziert bzw. bekanntgegeben (lediglich die vorrangige Einbeziehung von genehmigten Windenergieanlagen aus der Kulisse des 4. Entwurfes wurde ordentlich veröffentlicht). Von den 29 Gebieten, die aus dem 4. Entwurf 2024 nicht in den 5. Entwurf übernommen werden sollen, befinden sich 11 Gebiete seit Beginn der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie, also seit dem 1. Entwurf 2016, als Vorranggebiete (VRG) Windenergie in der geplanten Ausweisung. Weitere 7 Gebiete, die entfallen sollen, befinden sich seit dem 2. und 3. Entwurf als Vorranggebiete, also seit 2018 und 2021 im Teilfortschreibungsverfahren.

Diese Reduzierung der Flächenbereitstellung für die Windenergie von 2,2 % auf 1,4 % sowie die enorm starke Veränderung der Flächenkulisse zieht enorme wirtschaftliche Schäden für Investoren, Landeigentümer, Landwirte, Subunternehmen, Dienstleister, Gemeinden sowie für die gesamte regionale Wertschöpfung und Wirtschaftsentwicklung inkl. des Wegfalls gut bezahlter Arbeitsplätze und Abwanderung von Fachkräften in Mecklenburg-Vorpommern mit sich. Es entsteht ein immenser finanzieller Schaden bei den verschiedenen Stakeholdern. Insbesondere Grundstückseigentümer in Form von Agrarbetrieben und damit wichtigen Arbeitgebern im ländlichen Raum sind negativ betroffen, da zum Teil zukünftige Einnahmen ausbleiben oder bereits erhebliche Investitionssummen getätigt wurden.

Darüber hinaus hat der Planungsverband festgehalten, dass die Ausweisung der übrigen Vorranggebietsfläche in Höhe von 0,7 %, mit dem der bis spätestens 31.12.2032 zu realisierende Gesamtflächenbeitragswert von mindestens 2,1% zu erreichen ist, über ein neuerliches Planverfahren erfolgen soll. Unmittelbar mit der Rechtsfestsetzung ein weiteres Planverfahren zur Festlegung von Windenergiegebieten bis 2032 zu beginnen, kostet erneut viel Geld und Zeit und wird die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern im Land nicht fördern. Das aktuelle Vorgehen erzeugt insbesondere



in Gemeinden, die bislang neutral oder sogar positiv gegenüber der Windenergie gestimmt waren, eine enorme Verunsicherung und Unruhe.

Westmecklenburg verfügt über enormes raumordnerisches Potenzial bzgl. geeigneter Flächen für die Windenergienutzung. Etwa 5,6 % der Fläche standen nach Anwendung des Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land in der Region zur Verfügung. Im vierten Entwurf (2024) wurde 2,2 % der Regionsfläche als potenzielle Vorranggebiete Wind identifiziert und dargestellt. Unzählige Gebiete, welche fortwährend in den vorangegangenen vier Entwürfen (2016–2024) enthalten waren, sowie in diversen Beteiligungsrunden und Abwägungsverfahren bestätigt wurden, werden “abrupt” im anvisierten (finalen) 5. Entwurf nicht mehr als geeignete Vorranggebiete identifiziert und dargestellt. Doch insbesondere die Gebiete, welche über Jahre im Plangebungsprozess immer wieder als geeignet bestätigt wurden, müssen aus unserer Sicht in der aktuellen Ausweisung mitberücksichtigt werden. Diesbezüglich darf die Grenze von 1,4 % nicht starr angewendet werden.

Mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 15. November 2016, 3 L 144/11, wurde das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit der Ausweisung von VRG Windenergie auf der gesamten Regionsfläche droht erneut.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern fordert den Planungsverband dazu auf, zur ursprünglichen Planung von 2,1 % Vorranggebiete Wind im einstufigen Verfahren bis 2027 zurückzukehren sowie zumindest den aktuellen Entwurf in einer geeigneten Form zu überarbeiten, so dass Gebiete, welche bereits seit Jahren in den vergangenen Entwürfen bestätigt wurden, als Vorranggebiete Wind mit aufgenommen werden.

Zudem sollten alle weiteren Potenziale/Flächen aus dem vierten Entwurf vom 24.04.2024 zumindest als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, damit in den nächsten Jahren in diesen Gebieten keine, der Windenergie entgegenstehenden, Vorhaben genehmigt/umgesetzt werden.

Vorstand

Johann-Georg Jaeger (Vorsitzender)
Peter Brauer, Jörn Kolbe, Martin Müller
Kay Wittig (Kassenwart)

Vereinsregister

Amtsgericht Schwerin
VR10258
Vereinsstz: Schwerin

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN DE63 1203 0000 1020 4914 76
BIC BYLADEM1001

Gebietskulisse Beschlussvorlage VV-05/25 - laufende Genehmigungsverfahren

In den nun im anvisierten 5. Entwurf entfallenen Gebieten (als Ausgangspunkt wird die Gebietskulisse des 4. Entwurfs herangezogen, hier betrachtete Gebiete waren ein- bis viermal in Entwürfen), wurden seit 2017 für über 200 Windenergieanlagen bzw. 1.300 MW Genehmigungsanträge gestellt. Der Großteil dieser Verfahren läuft länger als die gesetzlich vorgeschriebenen Bearbeitungszeiten (ca. 7 Monate), obwohl seit dem 31.01.2017 die Konzentrationsflächenplanung für Windenergie, also die Ausschlusswirkung nach §35 Abs. 3 Satz 3 des RREP 2011 vom OVG Greifswald für unwirksam erklärt wurde. Demnach wurden für knapp 200 Anlagen mit 1.300 MW die sich seit mehreren Jahren in Vorranggebieten für Windenergie im Entwurfsstadium befanden, die Genehmigungen verschleppt.

Tabelle: Übersicht über entfallene VRG Wind *

Wie oft Entwurf	im Anzahl Gebiete	Summe ha	Summe WEA	Summe MW
1	11	1.610	27	130
2	4	610	52	359
3	3	376	23	126
4	11	2.172	133	797
Gesamt-ergebnis 29		4.769	235	1.412

Tabelle: Übersicht laufende Genehmigungsverfahren in entfallenen VRG Wind *

Jahr Antrag	Summe WEA	Summe MW
2017	10	51
2018	20	82
2019	29	176
2020	20	84
2021	39	244
2022	55	366
2023	23	163
2024	17	118
2025	22	130
Gesamtergebnis	235	1.412

*Recherche auf Basis von öffentlichen Daten und Mitgliederinformationen (LEE MV, 09.2025)

In einigen Gebieten, die erstmalig 2024 in den Planentwurf als VRG Windenergie dargestellt wurden, laufen noch keine oder erst kürzlich begonnene Genehmigungsverfahren. Vor dem Hintergrund, dass von den entfallenden VRG Windenergie fast 20 Gebiete mehrere Umweltprüfungen durchlaufen haben und die Genehmigungsverfahren weit fortgeschritten sind, erscheint es willkürlich und fahrlässig, diese "neuen Gebiete" den "alten Gebieten" und gut geprüften Gebieten vorzuziehen. Es besteht die Gefahr, dass, wenn diese "neuen Gebiete" sich als doch ungeeignet entpuppen und entfallen, der Flächenbeitragswert von 1,4% unterschritten wird. Eine sinnvolle Vorgehensweise wäre es, den Plan nochmals zu überarbeiten und zusätzlich die Gebiete im Plan mit aufzunehmen, die mehrmals in vergangenen Entwürfen bestätigt wurden und weit fortgeschrittene



Genehmigungsverfahren (Vollständigkeit erreicht, TöB-Beteiligung gestartet) haben bzw. kurz vor einem positiven Bescheid stehen.

Mit Blick auf die laufenden BImSchG-Genehmigungsverfahren in den seit Jahren diskutierten Windenergiegebieten (innerhalb der Entwurfskulisse vom 24.04.2024 mit 2,2 %), welche nun aus der aktuellen Entwurfskulisse herausfallen sollen, und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sowie drohenden Schadensersatzforderungen, regen wir als Landesverband Erneuerbare Energien M-V an, eine Übergangslösung für Windenergieanlagen/Projekte für die im BImSchG-Genehmigungsverfahren vollständig sind bzw. für die bereits die TöB-Beteiligung gestartet wurde. Unter dem Mantel des Vertrauensschutzes sind für diese Windenergieanlagen/Projekte entsprechende Sonderregelungen zu formulieren sowie Übergangsvorschriften aufzunehmen.

Die laufenden Genehmigungsverfahren beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg müssen zudem zügig abgearbeitet und beschieden werden. Die Energiewende und die politisch gesetzten Ausbauziele können nur erreicht werden, wenn klare Fristen und Verbindlichkeit bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen eingehalten werden.

Zusatz - Brancheninfo: Die verschleppte Ausweisung von Vorranggebieten sowie die verzögerte Bearbeitung von Genehmigungsanträgen hat eine irreversible wirtschaftliche Schädigung von Windenergieprojekten zur Folge. Dieser kausale Zusammenhang wird deutlich, wenn sich die Entwicklung des durchschnittlichen mengengewichteten Zuschlagswertes über die letzten vier Ausschreibungsrunden vor Augen geführt wird. Lag der Wert in der Ausschreibungsrunde im August 2024 noch bei 7,33 ct/kWh, so sank er in den darauffolgenden Runden kontinuierlich: von im November 2024 7,15 ct/kWh, über den Februar 2025 (7,00 ct/kWh) und Mai 2025 (6,83 ct/kWh) auf in der jüngsten Ausschreibungsrunde im August 2025 schließlich einen Wert von 6,57 ct/kWh. Diese Entwicklung ist zu beobachten ohne dass regulatorisch Einfluss genommen wurde, denn der zulässige Höchstwert liegt unverändert bei 7,35 ct/kWh. Die Ursache dieser Entwicklung ist viel mehr in einem zunehmend umkämpften bundesweiten Markt zu sehen (größtes Zuschlagsvolumen ging 2025 nach Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, auf dem die Nachfrage das bestehende Ausschreibungsangebot immer weiter übersteigt. Lag die für das jeweilige Jahr kumulierte genehmigte Windenergieleistung in Deutschland in 2023 noch bei 7.600 MW, stieg sie 2024 auf ca. 14.000 MW an und hat für dieses Jahr bereits jetzt die 10.000 MW Marke überschritten. Da in naher Zukunft kein gegenläufiger Trend zu erwarten ist, bedeuten verzögerte Genehmigungsvorgänge im ersten Schritt verpasste Ausschreibungsrunden und schaffen somit das Risiko für weiter verringerte Zuschlagswerte.

Wirtschaftlicher Schaden: 235 WEA mit 1.412 MW befinden sich auf Flächen, die im Rahmen der Regionalplanungskulisse des 4. Entwurfs enthalten waren und zukünftig im 5. Entwurf nicht mehr dargestellt werden, aktuell im Genehmigungsverfahren:

- Schaden - entgangenes Investitionsvolumen von etwa 3,5 Milliarden Euro
- Schaden - entfallene BüGem-Zahlungen an Bürger & Gemeinden (bezogen auf 20 Jahre Betriebslaufzeit und 0,4 ct/kWh) von etwa 340 Millionen Euro
- Schaden - Rückgang regionaler Wertschöpfung und Wirtschaftsentwicklung, Wegfall gut bezahlter Arbeitsplätze und Abwanderung von Fachkräften = exorbitant



Gebietskulisse Beschlussvorlage VV-05/25 - fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung

Im Rahmen der 74. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 09.04.2025 hat der Plangeber die Reduzierung der Flächenkulisse von 2,2 % auf 1,4 % beschlossen: "Die Verbandsversammlung beschließt, dass die Abwägung der Stellungnahmen aus der 4. Öffentlichkeitsbeteiligung und damit die Kulisse der Vorranggebiete Windenergie auf einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,4% ausgerichtet wird". Der avisierte Verfahrensschritt wurde am 16.06.2025 bekanntgegeben und die Öffentlichkeit sowie öffentliche Stellen konnten hierzu innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 14.07.2025 Stellung nehmen.

Jedoch waren zu diesem Zeitpunkt die Auswirkungen der Reduzierung der Flächenkulisse nicht abzusehen bzw. einzusehen. Die Kriterien, welche für die Reduzierung der Fläche angewendet werden, wurden nicht transparent dargelegt. Lediglich die vorrangige Einbeziehung von genehmigten Windenergieanlagen aus der Kulisse des 4. Entwurfes (2,2 %) wurde festgehalten. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass in den Unterlagen der 71. Verbandsversammlung noch definiert wurde, dass „beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen [...] mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt [werden]“ (siehe: Regionales Raumentwicklungsprogramm Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 4.Stufe des Beteiligungsverfahrens, Seite 42). Folglich blieb mit der Auslegung unklar, welche Wirkung die Aussage "vorrangig" im Ergebnis auf die Flächenkulisse hat. Weitere im tatsächlichen Verfahrensschritt angewendete Kriterien wie "kommunale Bauleitplanung", "Strom vor Ort nutzbar oder gut ableitbar" sowie "vorhandener Anlagenbestand" wurden in dem Beschluss nicht erwähnt. Insbesondere das Auswahlkriterium der Nähe zu großen Gewerbe- und Industriegebieten erscheint willkürlich gewählt. Die Annahme, dass der produzierte Strom in diesen Gewerbe- und Industriegebieten eher eine Abnahme findet als anderswo wird nicht belegt. Die Wahrscheinlichkeit, dass Gebiete, in denen schon seit Jahren Genehmigungsverfahren laufen, bereits Netzzusagen/Netzanschlüsse oder anderweitige Lösungen zur Abnahme des Stroms geplant haben, ist weit höher. Die für den 5. Entwurf angewendeten Abwägungskriterien sind aus Sicht des Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern nicht die tatsächlich entscheidenden, raumordnerisch sinnvollen sowie fachlich relevanten Kriterien, die für die tatsächliche Eignung einer Fläche für die Windenergienutzung herangezogen werden sollten.

Der aktuelle Entwurf, der am 01.10.2025 auf der 75. Verbandsversammlung beschlossen werden soll, beinhaltet gravierende Änderungen in der Kulisse der Vorranggebiete Wind. Der Entwurf stellt eine grundlegende inhaltliche Änderung dar, die weit über redaktionelle Anpassungen hinausgeht: Betroffen sind nicht nur die Größe der Vorrangkulisse, sondern auch die Verbindlichkeit der Flächen und die Perspektive für laufende Verfahren. Damit weicht der aktuelle Entwurf in zentralen Punkten erheblich von der Grundlage ab, zu der im Rahmen der vierten Beteiligungsrunde Stellung genommen werden konnte.

Aus Sicht des Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern bedarf es zweifellos einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung sowie anschließenden rechtskonformen Abwägung. Eine unvollständige Öffentlichkeitsbeteiligung birgt Rechtsrisiken und vermindert die Akzeptanz.

Nach § 9 Abs. 3 ROG muss bei Änderungen am Planentwurf, die Belange berühren, dieser erneut veröffentlicht und ausgelegt werden. Die Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen haben das Recht entsprechend Stellung zu beziehen (Naturschutz, Landschaftsbild, Netzausbau, lokale Akzeptanz, private Belange). Bereits nach erster Sichtung der Unterlagen für den

Vorstand

Johann-Georg Jaeger (Vorsitzender)
Peter Brauer, Jörn Kolbe, Martin Müller
Kay Wittig (Kassenwart)

Vereinsregister

Amtsgericht Schwerin
VR10258
Vereinsstz: Schwerin

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN DE63 1203 0000 1020 4914 76
BIC BYLADEM1001



01.10.2026 (Beschlussvorlage VV-05/25) haben wir als LEE MV erste Planungsfehler (Gebiete mit BImSchG-Genehmigungen nicht enthalten sowie konkurrierende Flächennutzungen nicht beachtet), welche im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung adressiert werden könnten, identifiziert.

Entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG gilt, dass wenn der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG dergestalt geändert wird, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen ist; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insofern hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg kein Wahlrecht, sondern muss immer dann, wenn die Änderung gegenüber dem letzten ausgelegten Entwurf erstmalig oder stärker Belange berührt, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu solchen Änderungen durchführen.

Die fehlende, erneute Beteiligung stellt einen Verstoß gegen § 9 Abs. 3 ROG dar. Eine Verletzung der Beteiligungsvorschrift des § 9 ROG ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ROG eine beachtliche Verletzung von Verfahrensvorschriften des ROG.

§9 Abs. 3 ROG „(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. ...“

Es liegt auch kein Fall vor, wonach es sich um „Änderungen ohne inhaltliche bzw. rechtliche Relevanz sowie bloße Änderungen der Planbegründung“ handelt, welche keine neue Auslegung erforderlich machen. Inhaltlich führt die Änderung gerade dazu, dass eine maßgeblich veränderte Flächenkulisse vorliegt, welche rechtlich mit einem entsprechenden Abwägungskonzept bzw. einer Herleitung begründet wurde.

Die vorgenommene Reduktion von 2,2 % auf 1,4 % der Vorrangfläche für die Windenergie stellt einen essenziellen Schritt im Planungsprozess da, welcher ohne umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung §9 Abs. 3 ROG widerspricht. Die Bekanntgabe und Öffentlichkeitsbeteiligung zum reinen Beschluss zur Reduzierung der Flächenkulisse stellt keine Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG dar, weil es bereits an der Auslegung dieser zweckdienlichen Unterlage sowie der konkreten Vorranggebiete Windenergie als Ziele der Raumordnung fehlt. Eine geänderte Betroffenheit in den Belangen der Öffentlichkeit lässt sich nur auf Grundlage des ausgelegten Beschlusses nicht erkennen.

Es kann auch nicht argumentiert werden, es würde nur ein Teil der Gebietskulisse ausgegliedert und später verabschiedet werden. Es ist bereits im Falle einer Teilung des Planentwurfs die erneute Auslegung eines formal unveränderten Teils geboten, wenn es durch die Abtrennung des anderen Teils zu Rückwirkungen auf das Gewicht der abzuwägenden Belange kommt. Vorliegend lassen sich die Teilbereiche bereits nicht räumlich und funktional voneinander trennen, sondern es bleibt bei einem geänderten Konzept für die gesamte Planungsregion, welches nur noch Teile der Flächen zum Ergebnis hat. Zudem sieht die Beschlussvorlage auch keine Abtrennung vor, sondern einen Abschluss des



Planverfahrens. Auch insofern fehlt die Vergleichbarkeit. Schließlich bedingen sich Reduktion und Festlegung von Vorranggebieten Windenergie gegenseitig.

Ein solcher Abwägungsfehler würde auf die Unwirksamkeit der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011) durchschlagen.

Vorstand

Johann-Georg Jaeger (Vorsitzender)
Peter Brauer, Jörn Kolbe, Martin Müller
Kay Wittig (Kassenwart)

Vereinsregister

Amtsgericht Schwerin
VR10258
Vereinsitz: Schwerin

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN DE63 1203 0000 1020 4914 76
BIC BYLADEM1001



Gebietskulisse Beschlussvorlage VV-05/25 - keine „negative Vorwirkung“

Zudem weisen wir darauf hin, dass, solange die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP WM nicht in Kraft ist, diese keine „negative Vorwirkung“ entfalten kann. Das bedeutet, dass auch außerhalb der geplanten Windenergiegebiete Windenergieanlagen raumordnungsrechtlich weiter zulässig bleiben.

Den Hintergrund der Rechtslage möchten wir nachfolgend vertiefend verdeutlichen:

Die Ausweisung von Windenergieflächen ist im Zusammenhang mit dem WindBG auf eine Positivplanung umgestellt worden (vgl. §§ 7 Abs. 3 Satz 6, 27 Abs. 4 ROG, 245e, 249 BauGB). Nach der Konzeption des Gesetzes soll die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie grundsätzlich keine planerische Ausschlusswirkung mehr für außerhalb dieser Gebiete liegende Standorte im Planungsraum haben.

Die Verwirklichung von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete soll also nicht durch Ziele der Raumordnung (in Gestalt von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung) ausgeschlossen werden (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 32). Der „Ausschluss“ erfolgt nunmehr vielmehr dadurch, dass – unter den Voraussetzungen des § 249 Abs. 2 BauGB – außerhalb der Windenergiegebiete liegende Vorhaben nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben, sondern sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB und damit bereits unzulässig sind, wenn sie öffentliche Belange beeinträchtigen. Mit Blick auf die geänderte Rechtslage ist die bisherige Rechtsprechung des BVerwG zur negativen Vorwirkung von Planentwürfen zu bewerten.

Danach kann die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die in einem Regionalplanentwurf enthalten ist, als sogenanntes, in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung ein öffentlicher Belang sein. Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit einer (raumbedeutsamen) Windenergieanlage im Außenbereich besitzt ein in Aufstellung befindliches Ziel zwar nicht das Gewicht, das § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB den bereits wirksam festgesetzten Zielen der Raumordnung verleiht (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261 (1263)). Es kann jedoch als unbenannter [...] öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beachtlich sein und sich je nach den Umständen des Einzelfalls auch gegenüber einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben durchsetzen (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003, Az.: 4 C 3/02). Insoweit ist diese Rechtsprechung unabhängig davon bedeutsam, ob Windenergievorhaben nach der neuen Rechtslage bzw. Maßgabe des § 249 BauGB als privilegierte Außenbereichsvorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) oder – wegen ihrer Lage außerhalb der in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebieten (Windenergiegebieten) – als sonstige Außenbereichsvorhaben (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB) einzuordnen sind. Allerdings entfaltete die Gebietsausweisung in den Entscheidungen des BVerwG jeweils Ausschlusswirkung für die Nutzung der Windenergie an anderer Stelle im Planungsraum. Die Festlegung von Windeignungsgebieten nach alter Rechtslage war jedenfalls bezüglich ihrer außergebietlichen Ausschlusswirkung als Ziel der Raumordnung zu bewerten (vgl. nur OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 05.07.2018, Az.: OVG 2 A 2/16). Dieses Ziel erlangte im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung über die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtliche Außenwirkung gegenüber den Bauantragstellern bzw. Vorhabenträgern (vgl. Meurers/Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, 151. EL. (08.2023), § 245e Rn. 4).



Eine Ausschlusswirkung soll Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie – jenseits der Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB – nach der neuen Rechtslage entsprechend der novellierten Vorschriften des ROG und des BauGB gerade nicht (mehr) zukommen (vgl. §§ 7 Abs. 3 Satz 6, 27 Abs. 4 ROG, 245e, 249 BauGB). Die Rechtsprechung zur negativen Vorwirkung ist demnach (insoweit) überholt bzw. nicht einschlägig. Das BVerwG hat selbst ausgeführt, dass „die Verhinderungskraft [eines in Aufstellung befindlichen Ziels ...] nicht weiter gehen [kann] als die der späteren endgültigen Zielfestlegung“ (BVerwG, Urt. v. 27.01.2005, Az.: 4 C 5/04). Die Verhinderungskraft ergab sich gerade daraus, dass das – nach Aufstellung wirksam festgesetzte – Ziel zur Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führen sollte (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.07.2010, Az.: 4 C 4/08, NVwZ 2011, 61 (62)). Indes ist die Windenergie nach dem 01.02.2023 gerade aus dem Regelungskonzept des § 35 Abs. 3 Satz 3 „herausgeschnitten“ (Kment, NVwZ 2023, 959 (961), vgl. §§ 245e Abs. 1 Satz 1, 249 Abs. 1 BauGB). Die negative Vorwirkung von Regionalplanentwürfen bzw. der Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat außerdem - im Gegensatz zur positiven Vorwirkung (vgl. § 245e Abs. 4 BauGB) - gerade keinen Niederschlag im Gesetz gefunden.

Vorstand

Johann-Georg Jaeger (Vorsitzender)
Peter Brauer, Jörn Kolbe, Martin Müller
Kay Wittig (Kassenwart)

Vereinsregister

Amtsgericht Schwerin
VR10258
Vereinsstz: Schwerin

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank (DKB)
IBAN DE63 1203 0000 1020 4914 76
BIC BYLADEM1001